

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 | 54230 Trier

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Wasserversorgungszweckverband  
GruWa Daun  
Leopoldstraße 29  
54542 Daun

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

14.12.2018

|                                                                 |                                        |                                                                                                     |                                                        |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Mein Aktenzeichen</b><br>34-14/05/00<br>Bitte immer angeben! | <b>Ihr Schreiben vom</b><br>06.12.2017 | <b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b><br>Carola Molitor/Helmut Kiefer<br>Carola.Molitor@sgdnord.rlp.de | <b>Telefon/Fax</b><br>0651 4601-407<br>0261 120-887407 |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|

## **Vollzug der Wassergesetze;**

**Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser  
aus 7 Quellen in verschiedenen Gemarkungen, VG Daun, Vulkaneifelkreis**

# **B E S C H E I D**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 14 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) ergeht folgende Entscheidung:

## **I. Erlaubnis**

Dem Wasserversorgungszweckverband, Gruppenwasserwerk (GruWa) Daun, Leopoldstraße 29, 54550 Daun, wird hiermit die Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des WVZV erteilt.

## **Benutzung**

### **1. Zweck, Art und Maß**

1/10

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Ostallee Parkhaus  
„Alleencenter“

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von **Grundwasser** aus insgesamt 7 Quellen. Zu diesem Zweck ist der Wasserversorgungszweckverband befugt, **Grundwasser** wie folgt zu entnehmen und zutage zu fördern:

| Lfd-Nr | Gewinnungsanlage                         | Flur | Flurstück | Gemarkung    | Koordinaten nach UTM32N |           |
|--------|------------------------------------------|------|-----------|--------------|-------------------------|-----------|
|        |                                          |      |           |              | Rechtswert              | Hochwert  |
| 1      | Quelle Betteldorf<br>„Vor Böns I und II“ | 1    | 49        | Betteldorf   | 33 92 73                | 55 69 381 |
| 2      | Quelle Hinterweiler<br>„Ober dem Busch“  | 8    | 23/2      | Hinterweiler | 34 04 05                | 55 67 012 |
| 3      | Quelle Dreis<br>„Am Herresfloß“          | 13   | 51/1      | Dreis        | 34 10 95                | 55 70 416 |
| 4      | Quelle Dreis<br>„Im Breitenbüsch“        | 12   | 29/2      | Dreis        | 34 10 49                | 55 70 123 |
| 5      | Quelle Brück<br>„Im Seifen“              | 16   | 34/1      | Brück        | 34 32 80                | 55 71 874 |
| 6      | Quelle Schönbach<br>„Auf Kreuzberg“      | 1    | 26/8      | Schönbach    | 35 37 92                | 55 65 567 |
| 7      | Quelle Utzerath<br>„Hummrichwiese“       | 4    | 3/19      | Utzerath     | 35 29 45                | 55 65 826 |

Im Einzelnen werden folgende Entnahmemengen zugelassen:

| Lfd-Nr | Gewinnungsanlage                         | Entnahmemenge (maximal) |        |
|--------|------------------------------------------|-------------------------|--------|
|        |                                          | m³/d                    | m³/a   |
| 1      | Quelle Betteldorf<br>„Vor Böns I und II“ | 202                     | 73.700 |
| 2      | Quelle Hinterweiler<br>„Ober dem Busch“  | 136                     | 49.600 |
| 3      | Quelle Dreis<br>„Am Herresfloß“          | 259                     | 94.500 |
| 4      | Quelle Dreis<br>„Im Breitenbüsch“        | 52                      | 49.000 |
| 5      | Quelle Brück<br>„Im Seifen“              | 55                      | 20.000 |
| 6      | Quelle Schönbach<br>„Auf Kreuzberg“      | ..40                    | 14.600 |
| 7      | Quelle Utzerath<br>„Hummrichwiese“       | 128                     | 46.720 |

## 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie wird nicht befristet.

Vollständige Antrags- und Planunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis sind bis 31.12.2019 vorzulegen. Sofern die Frist

nicht eingehalten werden kann, ist eine Verlängerung zu beantragen und eine entsprechende Begründung vorzulegen.

Das Recht zur Gewässerbenutzung erlischt für die einzelne Anlage, wenn diese fortgesetzt über 3 Jahre dauerhaft nicht mehr genutzt wurde und der Wasserechtsinhaber der zuständigen Wasserbehörde innerhalb dieses Zeitraums nicht mit einer konkreten Planung erklärt hat, wie der Anlagenbetrieb wieder aufgenommen werden soll.

**3. Folgende vorgelegte und geprüfte Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:**

1. Antragsschreiben vom 16.08.2018
2. Antrags- und Planunterlagen des Büros Wasser und Boden, Am Heidepark 6, 56154 Boppard-Buchholz vom August 2018

**II. Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Anlagenbetrieb**

1. Die aus dem Quellen entnommenen Wassermengen sind mittels eines selbstschreibenden und zählenden Wassermessers, der an einer geeigneten und leicht zugänglichen Stelle einzubauen ist, fortlaufend zu registrieren.
2. Die nach Ziffer 1 gewonnenen Messergebnisse sind in eine besondere Liste einzutragen. Die Liste für das vorangegangene Wasserwirtschaftsjahr (1.11 bis 31.10.) ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier, spätestens am 31.03. vorzulegen.
3. Das aus den Quellen zutage geleitete Rohwasser ist mindestens einmal jährlich in chemisch-physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Die Parameterliste ergibt sich aus der Rohwasser-Untersuchungsverordnung wie folgt:

| Untersuchungsumfang Rohwasser |         |               |
|-------------------------------|---------|---------------|
| Parameter                     | Einheit | Methode       |
| Kolonienzahl 22 °C            | 1/ml    | TrinkwV. 1990 |
| Kolonienzahl 36°C             | 1/ml    | TrinkwV. 1990 |

|                                                         |          |                                            |
|---------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------|
| coliforme Keime                                         | 1/100 ml | ISO 9308-1                                 |
| Escherichia Coli (E-Coli)                               | 1/100 ml | ISO 9308-1                                 |
| Temperatur                                              |          | DIN 38404 C 4                              |
| pH-Wert                                                 |          | DIN 38404 C 4                              |
| elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C                     | µS/cm    | DIN EN 27888 C8                            |
| Sauerstoff                                              | mg/l     | DIN EN 25814 G22                           |
| Säurekapazität KS 4,3                                   | mmol/l   | DIN 38409 H7                               |
| Karbonathärte (einfach ber.)                            | °dH      |                                            |
| Basekapazität KB 8,2                                    | mmol/l   | DIN 38409 H7                               |
| freie Kohlensäure                                       | mg/l     | berechnet                                  |
| pH-Wert der Calcitsättigung (berechnet)                 |          | DIN 38404 C10-3<br>Abschnitt 5,Verfahren 3 |
| Delta-pH-Wert                                           |          |                                            |
| Sättigungs-pH-Wert                                      |          |                                            |
| Sättigungsindex                                         |          |                                            |
| Calcitösekapazität                                      |          |                                            |
| Calcium (Ca 2+)                                         | mg/l     | DIN EN ISO 11885 (E22)                     |
| Magnesium (Mg 2+)                                       | mg/l     | DIN EN ISO 11885 (E22)                     |
| Gesamthärte (Summe Ca <sup>2+</sup> +Mg <sup>2+</sup> ) | °dH      | Einzelverfahren, s.o.                      |
| Natrium (Na)                                            | mg/l     | DIN EN ISO 11885 (E22)                     |
| Kalium (K)                                              | mg/l     | DIN EN ISO 11885 (E22)                     |
| Chlorid (Cl)                                            | mg/l     | DIN EN ISO 10304-1(D19)                    |
| Sulfat (SO)                                             | mg/l     | DIN EN ISO 10304-1(D19)                    |
| Nitrat (NO <sub>3</sub> )-N                             | mg/l     | DIN EN ISO 10304-1(D19)                    |
| Eisen (Fe) gesamt                                       | µg/cm    | DIN EN ISO 11885 (E22)                     |
| Mangan (Mn)                                             | µg/cm    | DIN EN ISO 11885 (E22)                     |
| Aluminium (Al)                                          | µg/cm    | DIN EN ISO 11885 (E22)                     |
| Ammonium (NH <sub>4</sub> )-N                           | mg/l     | DIN 38406 E5-1                             |
| Färbung (SAK 436 nm)                                    | m        | DIN EN ISO 7887 (C1)                       |
| TOC                                                     | mg/l     | DIN EN 1484 (H3)                           |

4. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) auf den hierfür vorgesehenen Erfassungsbögen umgehend nach Vorliegen der Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.
5. Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Wassergewinnungs-, Förder- und Speicheranlagen zu überprüfen

### **III. Allgemeine Nebenbestimmungen**

6. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Grundwasserentnahmen zu negativen Auswirkungen oder zu nachhaltigen ökologischen Schäden oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.
7. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Wasseraufbereitung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
8. Durch die vorliegende Erlaubnis werden weder Rechte Dritter noch die Verpflichtung des Trägers zum Einholen der etwa sonst noch nach Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb berührt.
9. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 Abs. 1 WHG bzw. § 118 Abs. 1 LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **IV. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## V. Kostenfestsetzung

Gemäß den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) wird nachfolgende Gebühr erhoben:

|                                            |                        |
|--------------------------------------------|------------------------|
| lfd. Nr. 11.1.2                            | 251,42 €               |
| Die festgesetzten Kosten von insgesamt     | <b><u>251,42 €</u></b> |
| (in Worten: zweihunderteinundfünfzig Euro) |                        |

werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Kassenzeichens **/19/2109/234/148011111** auf das Konto der Landesoberkasse Koblenz zu Gunsten der SGD Nord, **BIC MARKDEF1570 (Bundesbank Koblenz), IBAN DE10 5700 0000 0057 0015 06**, zu überweisen. Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

## VI. Begründung

Der WVZV Gruppenwasserwerk Daun hat mit Schreiben vom 16.08.2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus 7 Quelfassungen gestellt.

Die Entnahmen waren bisher durch folgende wasserrechtliche Bewilligungen zugelassen, welche alle 2017 ausgelaufen sind:

- 1) Bewilligung vom 11.06.1987, Az.: 560-093, für
  - Quellen „Vor Böns I und II (Im Tal) , Betteldorf
  - Quelle „Ober dem Busch“, Hinterweiler
  - Quelle „Am Herresfloß“, Gemarkung Dreis
  - Quelle „Im Breitenbüsch“, Gemarkung Dreis

-Quelle „Im Seifen“, Brück

2) Bewilligung vom 26.03.1987, Az.: 560-093, für

-Quelle „Auf Kreuzberg“, Gemarkung Schönbach

-Quelle „Hummerichswiese“, Gemarkung Utzerath

Bezüglich der o.g. ausgelaufenen Wasserrechte fand am 23.04.2018 bei der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier, eine Besprechung statt. Der Antragsteller beabsichtigt, für die Quellen ein langfristiges Wasserrecht zu beantragen. Hierfür ist eine Erstellung umfangreicher Antrags- und Planunterlagen erforderlich.

Bis zur Vorlage eines Neuantrages soll die Grundwasserentnahme zur Wahrung der Rechtssicherheit übergangsweise auf Grundlage der ausgelaufenen Bewilligungen zugelassen werden. Es wurde vereinbart, dass hierfür ein vereinfachter Antrag (ohne Vorlage ausführlicher Planunterlagen) ausreichend ist.

Weiterhin wurde festgelegt, dass die Grundwasserentnahme aus den 7 Quellen in einem gemeinsamen Bescheid geregelt werden soll. Das neue Wasserrecht soll in Form einer gehobenen Erlaubnis auf die Dauer von 30 Jahren erteilt werden.

Durch Rundschreiben des Umweltministeriums vom 09.06.1999 wurden die Oberen Wasserbehörden gebeten, im Interesse einer reibungslosen Grundwasserbewirtschaftung darauf hinzuwirken, dass für die Wasserversorgung statt Bewilligungen gehobene Erlaubnisse erteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Träger der Öffentlichen Wasserversorgung, für die nach Auffassung der Obersten Wasserbehörde „ein Bedürfnis für eine weitergehende gesicherte Rechtsstellung nicht besteht. Hinzu kommt, dass die Gebühr für eine gehobene Erlaubnis gegenüber derjenigen für eine Bewilligung erheblich geringer ist.“

Die für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis erforderlichen Antrags- und Planunterlagen sollen bis Ende 2019 vorgelegt werden. Eine entsprechende Frist wurde in den nun vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Das aus den 7 Quellfassungen gewonnene Trinkwasser wird hauptsächlich zur Versorgung der Bevölkerung genutzt. Darüber hinaus erfolgen auch Lieferungen an ansässige Gewerbebetriebe sowie an die Getränkeindustrie. Aus diesem Grund ist die Rechtssicherheit der Trinkwassergewinnung von existentieller Bedeutung.

Die nun vorliegende Neu-Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt in Höhe der bisher zugelassenen Entnahmemengen.

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt nur eine Teilnutzung des natürlichen Grundwasserdargebotes im jeweiligen Wassergewinnungsgebiet dar, so dass die beantragte Grundwasserentnahme zu keiner Überbeanspruchung des vorhandenen Grundwasservorkommens führt.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Das natürliche Dargebot ist für die beantragte Entnahmemenge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar. Die natürlichen Schüttungen der jeweiligen Quellen werden –je nach Bedarf– komplett genutzt. Bei Problemen, z.B. Eintrübungen wird die jeweilige Quellschüttungsmenge in den jeweiligen Vorfluter (Gew. III. Ordnung) abgeschlagen.

Die maximale Förderung übersteigt folglich in keinem Fall den freien Zulauf.

Die Quellwasserentnahmen sind durch den jahrzehntelangen Betrieb nachgewiesen.

Der Wasserbedarf und das Versorgungsgebiet sind durch die Antrags- und Planunterlagen dokumentiert bzw. nachgewiesen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Forderung (§ 50 WHG vom 31.07.2009), dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, wird im vorliegenden Fall umgesetzt.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung wurden die Stellen, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht..

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für

erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt sowie die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, ist in den §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa), 92, 94 und 96 LWG Rheinland-Pfalz geregelt.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Deworastr. 8, 54290 Trier oder  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgd-nord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Alfred Weinandy)

Anlagen:

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).